

Finanzordnung des Norddeutschen Iaido-Bundes e. V.

20. November 2004

§ 1 Verbandsbeiträge (Satzung § 10)

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt für jeden, dem NlaiB gemeldeten Iaidoka eines Mitgliedvereines € 36,00, wovon derzeit € 24,00 an den Bundesverband weiterzuleiten sind.
- (2) Neue Iaidoka eines Mitgliedvereines können dem NlaiB während des Jahres nachgemeldet werden. Für diese ist bis zum 30. Juni des Jahres der volle und ab dem 1. Juli des Jahres der halbe Jahresbeitrages zu entrichten.
- (3) Der Beitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Wird der Beitrag nicht bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von € 15,00 pro Mitglied erhoben.

§ 2 Zu erstattende Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen und Ausgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit der Verbandsarbeit sind erstattungsfähig. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.

- An- und Rückreisekosten des Vorstandes für Fahrten zu Vorstands- und Mitgliederversammlungen mit Kfz werden mit € 0,20 pro Entfernungskilometer vergütet.

§ 3 Abrechnungsverfahren von Landeslehrgängen

- Die Teilnehmerliste ist gemäß Vordruck (per Mail erhältlich) zwingend zu führen. Es sind ausnahmslos alle Teilnehmer einzutragen.
- Die Abrechnung ist gemäß Vordruck (ebenfalls per Mail erhältlich) zu erstellen. Es dürfen nur tatsächlich entstandene Kosten gegen Beleg angesetzt werden.
- Der normale Lehrgangsbeitrag pro Lehrgangsstunde beträgt, siehe Tabelle
- Iaidoka, die von ihrem Mitgliedsverein mit der Stärkemeldung fristgerecht dem NlaiB gemeldet wurden und für die der Verbandsbeitrag entrichtet wurde, zahlen pro Lehrgangsstunde einen ermäßigten Beitrag gemäß nachstehender Tabelle:

Lehrgangsführung	normaler Stundensatz	erm. Stundensatz
4.Dan	4,00 €	2,00 €
5.Dan	5,00 €	2,50 €
6.Dan	6,00 €	3,00 €
7.Dan	7,00 €	3,50 €

- Bei Lehrgängen vor dem 28.02. des laufenden Jahres gilt die Stärkemeldung des Vorjahres. Solange nach dem 28.02. des laufenden Jahres keine aktuelle Stärkemeldung dem Vorstand vorliegen, haben die Iaidoka dieser betreffenden Mitglieder kein Anrecht auf ermäßigte Lehrgangsgebühren. Die Beitragspflicht der Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

- Von Iaidoka, die nicht an den NlaiB, aber über ihren Verein direkt oder mittelbar über einen Landesverband an den DlaiB angeschlossen sind, sind die gleichen ermäßigten Lehrgangsgebühren zu erheben. Von der Lehrgangsgebühr befreit sind die Mitglieder des Vorstandes des NlaiB.
- Der Kassierer des jeweiligen Landeslehrganges prüft anhand der Liste der Stärkemeldung die Höhe der vom Teilnehmer zu entrichtenden Lehrgangsgebühr. Der Schatzmeister des NlaiB stellt dem jeweiligen Kassierer des Lehrganges rechtzeitig Kopien der ihm vorliegenden Stärkemeldungen zur Verfügung.
- Das Honorar der Lehrgangsleitung berechnet sich wie folgt:

Lehrgangsleitung	Stundensatz
4.Dan	20,00 €
5.Dan	25,00 €
6.Dan	30,00 €
7.Dan	35,00 €

- An- und Rückreisekosten der Lehrgangsleitung mit Kfz werden mit € 0,20 pro Entfernungskilometer vergütet.
- Kosten für die Reise mit Bahn oder Flugzeug der Lehrgangsleitung werden nach Beleg vergütet. Es ist die kostengünstigste Variante zu wählen.
- Übernachtungskosten der Lehrgangsleitung werden nach Beleg in angemessenem Rahmen erstattet. Eine private Unterbringung ist vorzuziehen.
- Kosten für die Verköstigung wie Essen am Samstagabend für die Lehrgangsleitung wird erstattet.
- Nicht abrechenbar sind Speisen und Getränke an die Lehrgangsteilnehmer.
- Ein Landeslehrgang findet nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von 20 beitragspflichtigen Teilnehmern statt.